

Beschluss der Landesregierung Nr. 4039 vom 31.10.2005:

Bei Vorhandensein von wenigstens **2 ha Obst/Weinbaufläche** oder **4 ha Acker/Wiesenfläche** kann im Falle eines/einer Jungbauers/Jungbäuerin einer Hofschließung zugestimmt werden.

Bei **Mischbetrieben** werden die Flächen im Verhältnis verrechnet und zusammengezählt.

Beispiel:

Ein Jungbauer besitzt 1 ha Wiese und 1,5 ha Wein- oder Obstanlagen.

Er würde daher weder die geforderten 4 ha Acker- oder Wiesenfläche (besitzt nur 1 ha), noch die geforderten 2 ha Wein- und Obstfläche (besitzt nur 1,5 ha) vorweisen können und könnte somit keine Hofschließung beantragen.

Da es sich aber um einen Mischbetrieb handelt, können die bestehenden Flächen im Verhältnis, umgerechnet und zusammengezählt werden.

Erste Berechnungsmöglichkeit:

- 1 ha Acker- und Wiesenfläche vorhanden.
- 1,5 ha Wein- und Obstfläche vorhanden. Wird diese jetzt umgerechnet, muss sie mit 2 multipliziert werden, da sie den doppelten Wert im Verhältnis zu Acker- und Wiesenflächen hat. Es entstehen also 3 ha Acker- und Wiesenfläche.

Rechnet man nun die vorhandene 1 ha Acker- und Wiesenfläche sowie die umgerechnete 3 ha Acker und Wiesenfläche zusammen, so erhält man insgesamt **4 ha Acker- und Wiesenfläche** und erfüllt somit die gewünschten Voraussetzungen.

Zweite Berechnungsmöglichkeit:

- 1,5 ha Wein- und Obstfläche vorhanden.
- 1 ha Acker und Wiesenfläche vorhanden. Wird diese jetzt umgerechnet, muss sie durch 2 dividiert werden, da sie nur den halben Wert im Verhältnis zu Wein- und Obstflächen hat. Es entsteht also 0,5 ha Wein- und Obstfläche.

Rechnet man nun die vorhandenen 1,5 ha Wein- und Obstfläche mit den umgerechneten 0,5 ha Wein- und Obstfläche zusammen, so erhält man insgesamt **2 ha Wein- und Obstfläche** und erfüllt so wiederum die gewünschten Voraussetzungen.